BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 216/12 B

L 9 U 211/09 (Hessisches LSG)
S 3 U 59/07 (SG Darmstadt)

……..,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen *(§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG)*. Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht hinreichend dargelegt. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG)*, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise *(zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540)*:

2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN)*. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

3 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der aufgeworfenen Frage schon nicht um eine Rechts-, sondern um eine Tatsachenfrage handelt. Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Darlegungen zu deren Entscheidungserheblichkeit. Insoweit wird von der Beklagten lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung mit der Begründung behauptet, das LSG habe die Rechtsprechung des Senats nicht berücksichtigt. Sie zeigt aber nicht auf, weshalb allein durch die Vergleichbarkeit eines Müllwerkers mit den im Merkblatt bezeichneten Berufsgruppen, dem keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt *(BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 9/08 R - BSGE 103, 59 = SozR 4-2700 § 9 Nr 14, RdNr 16)*, die Feststellung der BK 2102 bedingt sein soll.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS